

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postversendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h — Einschaltungen
kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeganz zu bringen.

Nr. 51.

Sonntag, 21. Dezember 1902.

33. Jahrg.

Rundmachungen.

* * *

Während der kommenden Weihnachts- und Neujahrsperiode sind die Brief- und Fahrposthalter an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags ununterbrochen geöffnet. (Diese Tage sind: 21., 25., 26., 28. Dezember und 1. Jänner.)

Eine Aenderung der Amtsstunden im Kassadienste tritt für diese Zeit nicht ein.

R. I. Post- und Telegraphenamt.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn werden die **Werk- und Lagerplätze** auf dem Sandpläze für das kommende Jahr im Offertwege vergeben.

Die Offerte sind bis Samstag, den 27. d. Mts., um 5 Uhr abends, schriftlich und verschlossen im Gemeindeganz Zimmer Nr. 9 abzugeben.

Dornbirn, am 21. Dezember 1902.

Der Stadtrat.

Die Saubradstrafe

kann infolge Neuerrichtung der Kanalisation auf der Strecke von der Einmündung des oberen Kirchweges bis zur Einmündung des unteren Kirchweges bis auf weiteres nicht besahren werden.

Dornbirn, am 19. Dezember 1902.

Der Stadtrat.

Tischler- und Glaserarbeit.

Von Seite der Stadtgemeinde Dornbirn werden die Tischler- und Glaserarbeiten zum neuen Oberrealschulgebäude im Offertwege vergeben.

Die Vergabebedingungen zc. sind in der Stadtkanzlei Zimmer Nr. 9 einzusehen, allwo auch die diesbezüglichen Offerte schriftlich, verschlossen, mit der Ueberschrift „Tischlerarbeit zum Realschulgebäude“ längstens bis zum 31. d. M. einzureichen sind.

Später einlaufende Offerte werden nicht mehr berücksichtigt.

Dornbirn, am 20. Dezember 1902.

Der Stadtrat.

Brannweinabgabe.

Wirte, Krämer zc. werden hiermit erinnert, daß die Vollenen über die besondere Abgabe pro 1 Semester 1903 noch vor dem letzten des laufenden Monats einzuholen sind.

R. I. Steueramt Dornbirn.

Zuchtstierhaltung.

In Gemäßheit des § 16 Absatz 3 des Stierhaltungsge-
setzes vom 14. April 1896 wird bekannt gemacht, daß das
Protokoll über den Stand der Zuchtstierhaltung für die Zucht-
periode 1902/1903 d. i. vom 1. Dezember 1902 bis 30. Sep-
tember 1903 angefertigt ist und daß dasselbe von heute an
durch 14 Tage im Rathause Zimmer Nr. 4 zur Einsicht
aufliegt.

Dornbirn, am 21. Dezember 1902.

2.1

Der Stadtrat.

Holzablagerung.

Die Ablagerung des Holzes ist auf der Grabenseite der
Wegstrecke von Schattau bis an den Kellenbühl, sowie beim
Wasserlassen am Zugstein strengstens untersagt. Holz, welches
trotz dieses Verbotes dort abgelagert angetroffen wird, wird auf
Kosten des Eigentümers ohne jede weitere Verständigung auf
den Gemeindepladelpfz abgefäßt.

Wir machen aufmerksam darauf, daß am Zugstein ein
sehr geräumiger Ablagerungspfad zur Verfügung steht.

Dornbirn, am 21. Dezember 1902.

Der Stadtrat.

Christbäume.

Das eigenmächtige Hauen solcher Bäume ist strengstens
verboten. Diejenigen, welche solche Bäume auf Weihnachts-
wünschen, haben sich an die beiden Forstwärte Wohlgenannt
und Schwendinger zu wenden. Für Christbäume bis zur Höhe
von 1 Meter ist der Betrag von 1 K und über 1—2 Meter
2 K per Stück zu entrichten.

Ferner wird noch bemerkt, daß den Parteien die solche
Bäume wünschen von den Forstwarten aus ein Tag bestimmt
wird, wann und wo sie die Bäume abholen können. Die
Bäume sind beim Abholen gleich zu bezahlen.

Dornbirn, den 30. November 1902.

Der Stadtrat.

Feuerwerkskörper.

Auf Grund des Gemeindeganzschlusses vom 3. Oktober 1894
werden die Gewerbetreibenden dringend ersucht, an schulpflichtige
Kinder und anderes dem schulpflichtigen Alter kaum entwachsenen
Bolk keine Feuerwerkskörper zu verkaufen.

Uebbrigens wird bei diesem Anlasse darauf aufmerksam ge-
macht, daß der Verkauf von Feuerwerkskörpern laut § 15
Punkt 11 der Gewerbeordnung ausdrücklich an eine Konfession
gebunden ist, daß also nicht jede beliebige Gemischtwaren-
handlung zu diesem Vertriebe befugt ist.

Dornbirn, am 21. Dezember 1902.

Der Stadtrat.